



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**  
L 21 vom 22.02.2013

Per Email

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Stephan Nietz

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Funktion**  
Landesvorsitzender

**E-Mail**  
[stephan.nietz@bdk.de](mailto:stephan.nietz@bdk.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/996

**Telefon**  
+49 (0) 431-1602980

Kiel, 22.03.2013

### **Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Einführung eines Richtervorbehaltes bei verdeckten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Einführung eines weiteren Richtervorbehaltes durch Änderung des § 186 LVwG wird durch die Fraktion der PIRATEN u.a. unter Hinweis auf eine Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtes vom 21.11.2012 begründet. Die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 18/446-neu) dargestellten Thesen sollten ggf. zunächst einmal nach höchstrichterlicher Rechtsprechung neu bewertet werden.

Für die Praxis stellt sich die Thematik vermutlich weniger relevant dar, denn die Fertigung von verdeckten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen gehört zu dem Standardrepertoire kriminaltaktischer Maßnahmen bei der Durchführung von Observationen. Da genau diese aber schon unter dem Richtervorbehalt stehen, liefe eine Änderung des LVwG in dem gewünschten Punkt in der Praxis wohl darauf hinaus, dass ein entsprechender Observationsbeschluss um die Anordnung zur Fertigung verdeckter Bildaufnahmen und -aufzeichnungen erweitert wird.

Ob sich durch die explizite Erwähnung dieser Maßnahme in einem richterlichen Beschluss dann ggf. eine höhere Qualität des Schutzes auf informationelle Selbstbestimmung einzelner Betroffener ergeben würde, erscheint sehr fraglich. Vermutlich sehen sich die taktischen Einheiten dann eher sogar „verpflichtet“, noch akribischer derartige Aufnahmen und Aufzeichnungen zu fertigen.



Alles in allem wird die Erweiterung des Richtervorbehaltes die polizeiliche Aufgabenerfüllung und damit den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren jedoch nicht wesentlich beeinträchtigen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

*Stephan Nietz*

(Landesvorsitzender)